

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28 1010 Wien Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70) schlichtungsstelle@ivo.or.at

empfehlen,

zu

wird

 $\frac{\text{RSS}-0033-17}{=\text{RSS}-\text{E} 38/17}$ 

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Siegfried Fleischacker, Johann Mitmasser, Dr. Helmut Tenschert und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2017 in der Schlichtungssache vertreten durch gegen beschlossen: Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung

Begründung:

abgewiesen.

Schadens

des

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr.

abgeschlossen. Vereinbart sind die ARB 2015, deren Artikel 7 auszugsweise lautet:

"Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- 1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (...)
- 1.11. in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- der Errichtung bzw. baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden;
  - der Planung derartiger Maßnahmen;
- der Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grundstückerwerbes."

Der Antragstellerin wurde am 1.8.2016 eine Eigentumswohnung bezugsfertig vom Bauträger übergeben. Sie holte diverse Angebote für eine höherwertige Ausstattung des Badezimmers ein und beauftragte in der Folge Herrn mit der Montage der Waschtischanlage und der Dusche.

Die Antragstellerin ersuchte die Antragsgegnerin um Rechtsschutzdeckung für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen iHv € 1.432,80 gegen Herrn weil dieser die Montage mangelhaft durchgeführt habe und zu einer Mängelbehebung nicht bereit gewesen sei.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte mit Schreiben vom 27.2.2017 die Deckung aus der Rechtsschutzversicherung mit folgender Begründung:

"Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung bzw. baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden, der Planung derartiger Maßnahmen und der Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grundstückserwerbes, ist vom Versicherungsschutz ausgenommen. (...)

...zur Errichtung eines Hauses auch all diejenigen Maßnahmen die in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes stehen, zu zählen sind. Darunter fallen unter anderem auch Sanitäreinrichtungen. (...) Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 24.4.2017. Der konkrete Schadenfall stehe nicht in Zusammenhang mit der Errichtung eines Gebäudes.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 16.5.2017 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Da die Schlichtungskommission wegen der Nichtbeteiligung der Antragsgegnerin von der Richtigkeit des Vorbringens der Antragstellerin auszugehen hat, ist der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen, dass die Antragstellerin eine neu errichtete Eigentumswohnung übernommen hat und Herrn mit der Montage der Erstausstattung des Badezimmers beauftragt hat.

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle werden auch die Geschäftsbedingungen Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen

waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt dann ist im Ergebnis an, Antragsgegnerin zuzustimmen, dass zur Errichtung eines Hauses des Rohbaus der Errichtung auch alle diejenigen zählen, die insofern in einem engen sachlichen Maßnahmen Zusammenhang mit der Errichtung des Rohbaus stehen, als deren Endprodukt zu einem unselbstständigen Bestandteil mit zusammengesetzten Sache "Gebäude/Gebäudeteil" wird: Malerei, Tapeten, geklebte Außenverputz, Wandund Deckenverkleidungen, Fenster, Türen, Estrich, Bodenbeläge, alle in der Mauer verlaufenden Installationen wie etwa Wasser-, Gasund Elektroleitungen Sanitäreinrichtungen. Die Auseinandersetzungen mit einzelnen Werkunternehmern haben für sich genommen notwendigerweise einen hohen Streitwert, erfüllen jedoch den Zweck des Ausschlusses gehäufter Risiken (vgl Hartusch in Garo/Kath/Kronsteiner (Hrsg), Erläuterungen zu Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), Anh 1.2., F7-015).

In diesem Sinne liegt der gegenständlichen Klausel auch der Zweck zugrunde, Streitigkeiten wie die vorliegende mit Werkunternehmern auszuschließen, die beauftragt werden, Installationen durchzuführen, um die von einem Bauträger übergebene Wohnung bewohnbar bzw. wohnlich zu machen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:
Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Juni 2017